

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Vitelco B.V. mit Sitz in 's-Hertogenbosch.

Artikel 1. Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote der B.V. (im Folgenden genannt: „Vitelco“) und das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller zwischen Vitelco und ihrem Vertragspartner („der Käufer“) geschlossenen Verträge. Dazu gehört in jedem Fall der Kauf/Verkauf von (verpacktem) Fleisch und Fleischerzeugnissen von Vitelco an ihre Gegenpartei.
- 1.2 Die Allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen des Käufers gelten nur, sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss dieser Lieferbedingungen für den Vertrag zwischen den Parteien gelten.
- 1.3 Von dem Käufer, der bereits früher Verträge mit Vitelco geschlossen hat, wird erwartet, dass er die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen für spätere Verträge mit Vitelco stillschweigend anerkennt.
- 1.4 Hat ein Gericht festgestellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen eine unangemessene Belastung darstellen, wird die entsprechende Bestimmung vor dem Hintergrund der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ausgelegt und zwar so, dass Vitelco sich nach vernünftigem Ermessen gegenüber dem Käufer darauf berufen kann. Die Feststellung des Gerichts, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen eine unangemessene Belastung darstellen, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.5 Als Erklärung und Rechtshandlungen, für die im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Schriftform gefordert wird, gelten auch elektronische Erklärungen oder Rechtshandlungen.
- 1.6 Mit den Begriffen „Ware“ und „Waren“ werden alle Waren verstanden, die von Vitelco geliefert werden. Darunter fallen ausdrücklich (verpacktes) Fleisch oder Tier(e).

Artikel 2. Angebot und Annahme

- 2.1 Ein Angebot von Vitelco ist freibleibend und kann von Vitelco innerhalb von 7 Kalendertagen, nachdem sie die Annahme ihres Angebots zur Kenntnis genommen hat, widerrufen, zurückgezogen oder geändert werden.
- 2.2 Ein Angebot von Vitelco ist für 30 Tage nach Ausstellungsdatum gültig, sofern im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer genannt ist oder die Gültigkeitsdauer vor deren Ablauf von Vitelco schriftlich verlängert wurde.
- 2.3 Hat Vitelco ein Angebot abgegeben, so kommt ein Vertrag zwischen Vitelco und dem Käufer erst nach der bedingungslosen Annahme des Angebots von Vitelco durch den Käufer oder durch Ausführung eines Auftrags des Käufers durch Vitelco zustande. Nur das Angebot bzw. die Rechnung von Vitelco für die Ausführung des Auftrags gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrages.
- 2.4 Hat Vitelco kein Angebot abgegeben, so kommt ein Vertrag erst nach schriftlicher Annahme oder Umsetzung des Vertrages des Käufers durch Vitelco zustande. Nur die schriftliche Annahme des Auftrags bzw. die Rechnung von Vitelco für die

- Ausführung des Auftrags gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrages.
- 2.5 In einem Angebot enthaltene Fehler oder Auslassungen, im Rahmen eines Angebots von Vitelco erteilte Empfehlungen und nicht ausschließlich für den Käufer bestimmte - allgemeine - Informationen, sind für Vitelco nicht bindend.
 - 2.6 Sofern sich ein Angebot aus verschiedenen Beträgen zusammensetzt, ist Vitelco nicht zur Erfüllung eines Teils des Angebots zu dem entsprechenden Anteil des im Angebot genannten Preises verpflichtet.
 - 2.7 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die nicht Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind, gelten erst, nachdem die Änderungen oder Ergänzungen von Vitelco und dem Käufer eindeutig schriftlich akzeptiert wurden.

Artikel 3. Lieferung

- 3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart und unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 4.3 und 8 erfolgt die Lieferung der Waren ab Fabrik von Vitelco in 's Hertogenbosch gemäß den Incoterms 2010. Sobald sich der Käufer im Annahmeverzug befindet, liegt das Risiko für die von Vitelco zu liefernden Waren beim Käufer. Haben die Parteien einen anderen Lieferort als das Unternehmen von Vitelco vereinbart, so hat der Käufer die Kosten für den Transport zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Der Käufer trägt auch das Transportrisiko, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Sofern im Frachtbrief oder in der Empfangsbescheinigung nichts anderes genannt wird, gelten die Waren von Vitelco als in gutem Zustand geliefert und vom Käufer als angenommen, sobald diese vom Spediteur dem Käufer angeboten wurden.
- 3.2 Vitelco übernimmt keine Lagerung der zu liefernden Waren, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Im Falle der Lagerung erfolgt dies immer auf Rechnung und Risiko des Käufers. Der Transport oder die Umsetzung der gelieferten Waren auf dem Gelände oder innerhalb des Geschäftsgebäudes des Käufers ist nicht in der Zustellung enthalten und erfolgt auf Risiko (und Rechnung) des Käufers.
- 3.3 Unabhängig von den Incoterms ruht das Risiko von Beschädigungen an oder der Verlust der zu transportierenden oder transportierten Waren bzw. anderer als zu transportierender oder transportierter Waren während des Be- und Entladens beim Käufer. Eine Transportversicherung wird ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Alle damit verbundenen Kosten stellt Vitelco dem Käufer in Rechnung.
- 3.4 Alle Kosten infolge von Umständen, mit denen Vitelco zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach vernünftigem Ermessen nicht rechnen musste, gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.5 Vitelco ist berechtigt, 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern.
- 3.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren abzunehmen.
- 3.7 Das Risiko geht zu dem Zeitpunkt über, in dem Vitelco die Waren vertragsgemäß zur Zustellung

- anbietet, auch wenn der Käufer diese unabhängig vom Grund nicht annimmt.
- 3.8 Nimmt der Käufer Waren, die gemäß dem geschlossenen Vertrag zur Lieferung angeboten werden, unabhängig vom Grund nicht (rechtzeitig) ab, gehen alle von Vitelco im Zusammenhang mit dem Angebot vergeblich verursachten Kosten und eventuellen weiteren Kosten für Transport, Aufbewahrung und Lagerung zu Lasten des Käufers. In diesen Fällen ist Vitelco berechtigt, die Waren drei Tage nach dem Angebot an den Käufer an Dritte zu verkaufen. Sofern die Waren an Dritte verkauft wurden, tritt der Erlös für die Waren bis maximal zum vereinbarten Preis an die Stelle der Güter. Das heißt, dass Vitelco berechtigt ist, alle ihr entstandenen Kosten vom Erlös abzuziehen bzw. mit diesem Erlös zu verrechnen unbeschadet des Rechts von Vitelco, Ansprüche gegen den Käufer für alle Kosten und Schäden geltend zu machen, unabhängig von anderen, Vitelco zustehenden Ansprüchen.

Artikel 4. Lieferfrist

- 4.1 Von Vitelco genannte Fristen wurden nach bestem Wissen auf der Basis der bei Vertragsabschluss bekannten Daten ermittelt. Sie stellen keinen wesentlichen Vertragsbestandteil dar und werden von Vitelco soweit wie möglich eingehalten. Vitelco befindet sich allein durch das Überschreiten einer Frist nicht im Verzug. Nur das Überschreiten einer von Vitelco mitgeteilten Frist berechtigt den Käufer nicht, Ansprüche zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrages abzuleiten. Fristen gelten nicht, sofern diese aufgrund von nach Zustandekommens des Vertrages außerhalb des Einflussbereichs von Vitelco eingetretenen Umständen nicht eingehalten werden können. Dazu gehören nicht (rechtzeitig) vom Käufer übermittelte Informationen.
- 4.2 Sofern der Käufer die von Vitelco benötigten Informationen, Materialien, Konstruktionen, Einrichtungen oder Verpflichtungen aufgrund des Vertrages nicht rechtzeitig, fehlerhaft, unzureichend sowie in nicht geeigneter Weise Vitelco zur Verfügung stellt/erfüllt, kann dies Einfluss auf das Datum, den Anfang oder die Dauer der Lieferung der Waren haben. Dies geht zu Lasten des Käufers. Dadurch verursachte zusätzliche Kosten müssen vom Käufer erstattet werden. Der Käufer wird Vitelco über alle Ereignisse und Umstände informieren, die für eine ordnungsgemäße Lieferung der Waren wichtig sein können. Dies gilt auch für Ereignisse und Umstände, die erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.
- 4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren innerhalb der vereinbarten Fristen abzunehmen. Wurden für die zu liefernden Waren keine Termine vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, die Waren auf erste Aufforderung von Vitelco abzunehmen. Durch einen Verstoß gegen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen befindet sich der Käufer unmittelbar im Verzug.

Artikel 5. Teillieferungen

Vitelco ist berechtigt, die verkauften Waren auch in Teilen zu liefern. Im Falle der Teillieferung von Waren hat Vitelco das Recht, jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 6. Annullierung und Änderung

- 6.1 Vitelco behält sich das Recht vor, kleine Anpassungen im Vertrag (wie im Angebot mitgeteilt) vorzunehmen, ohne infolgedessen schadenersatzpflichtig zu sein oder ohne dass der Käufer dadurch zur Annullierung oder Auflösung des Vertrages berechtigt ist. Dies wird zum Beispiel der Fall sein, sofern das Vereinbarte sich als technisch nicht umsetzbar herausstellt.
- 6.2 Der Käufer ist nur zur Annullierung oder Auflösung des Vertrages berechtigt, sofern dies schriftlich vereinbart wurde oder der Käufer diesen Anspruch aus zwingend geltendem Recht ableitet. Sofern der Käufer den Vertrag (rechtswirksam) annulliert oder auflöst, ist der Käufer verpflichtet, aufgrund des Vertrages gelieferte Waren und Rechte gleichzeitig zurück zu liefern, die Ausübung von aufgrund des Vertrages gewährten Rechten gleichzeitig zu beenden und Vitelco die im Zusammenhang mit dem Angebot sowie dem Abschluss und der Umsetzung des Vertrages entstandenen Kosten zu erstatten.
- 6.3 Sofern eine Änderung bzw. Ergänzung der vereinbarten Tätigkeiten oder Lieferungen zu Mehrarbeit und zusätzlichen Lieferungen von Vitelco führt, werden diese dem Käufer immer zu den dann geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Sofern eine Änderung bzw. Ergänzung der vereinbarten Tätigkeiten oder Lieferungen zu Minderarbeit und zu weniger Lieferungen führt, kann dies zwar zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen, Vitelco behält sich aber das Recht vor, der Gegenpartei die von ihr bereits verursachten Kosten, die nicht auf andere Weise wirtschaftlich einzusetzenden Mannstunden und Geräte sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Artikel 7. Beendigung

- 7.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Geschäftsbedingungen befindet sich der Käufer von Rechts wegen im Verzug, sofern er eine beliebige Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben kann, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz, des gerichtlich gewährten Zahlungsaufschubs und der Liquidation bzw. sofern das Eigentum des Käufers ganz oder teilweise oder ein Teil der gelieferten Güter, die der Käufer für Vitelco unter sich hat, gepfändet wird oder wurde und diese Pfändung nicht in absehbarer Zeit aufgehoben wird. Der Käufer ist verpflichtet, Vitelco unverzüglich über den Eintritt der in diesem Artikel genannten Ereignisse zu informieren.
- Vitelco hat in diesem Fall das Recht, ohne jegliche Inverzugsetzung und ohne Einschaltung eines Gerichts nach ihrer Wahl die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Vitelco zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet ist. Dies gilt jedoch unbeschadet ihres Anspruchs auf Erstattung des Schadens infolge der Schlechtleistung und der Aussetzung oder Auflösung. In diesen Fällen ist jede Forderung von Vitelco gegenüber dem Käufer sofort und in voller Höhe fällig.
- 7.2 Die Bestimmungen in Artikel 7.1 in Bezug auf den Anspruch von Vitelco zur Auflösung des Vertrages gilt nicht, sofern der Leistungsmangel angesichts seiner besonderen Art und geringen Bedeutung

- diese Auflösung und die damit verbundenen Folgen nicht rechtfertigt.
- 7.3 Vitelco hat aufgrund der Beendigung des Vertrages und der Aussetzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufgrund der zuvor in Artikel 7.1 genannten Ereignisse niemals Schadenersatz an den Käufer zu leisten, unbeschadet ihres Anspruchs auf Erstattung des Schadens, der infolgedessen entsteht.
- 7.4 Sofern der Vertrag aufgelöst wurde, fallen die vom Käufer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bereits erhaltenen Leistungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht unter eine Rückabwicklungspflicht, es sei denn, Vitelco befindet sich in Bezug auf diese Leistungen im Verzug. Die im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen vor oder im Rahmen der Auflösung des Vertrages fakturierten Beträge sind nach der Auflösung unmittelbar fällig und vom Käufer zu zahlen.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die von Vitelco gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller folgenden Verpflichtungen aufgrund aller mit Vitelco geschlossenen (Kauf-) Verträge Eigentum von Vitelco:
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferte(n) oder noch zu liefernde(n) Ware/Waren selbst, inklusive der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises
 - die Gegenleistung(en) in Bezug auf gemäß dem/den Kaufvertrag/Kaufverträgen von Vitelco erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen
 - eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung dieses Vertrages/dieser Verträge durch den Käufer.
- 8.2 Von Vitelco gelieferte Waren, die gemäß Artikel 8.1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden.
Im Falle der Insolvenz oder des gerichtlich gewährten Zahlungsaufschubs des Käufers ist auch der Weiterverkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht gestattet. Im Übrigen ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder ein beliebiges Recht daran zu bestellen oder bestellen zu lassen.
- 8.3 Sofern der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder Gründe für die Annahme bestehen, dass er dies nicht tun wird, so ist Vitelco berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 8.1 gelieferten Waren beim Käufer oder bei Dritten, welche die Ware für den Käufer unter sich haben abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, daran mitzuwirken. Andernfalls wird eine direkt fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der von ihm an Vitelco zu zahlenden Summe fällig, unbeschadet des Anspruchs von Vitelco zur Forderung des vollständigen Schadenersatzes.
- 8.4 Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von Vitelco zu kennzeichnen und diese korrekt und sorgfältig und deutlich getrennt von anderen Waren zu lagern.
- 8.5 Sofern Dritte ein jegliches Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bestellen möchten oder bestellen lassen oder ein anderes Ereignis eintritt oder droht einzutreten, das den gelieferten Waren schaden könnte, ist der Käufer

- verpflichtet, Vitelco so schnell wie nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann darüber zu informieren.
- 8.6 Übernimmt ein Dritter die Bezahlung des vom Käufer an Vitelco zu zahlenden Betrages, behält Vitelco sich ihren Eigentumsvorbehalt vor, bis die Zahlung unwiderruflich ist.
- 8.7 Solange das Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist, hat dieser nicht das Recht, die gelieferten Waren zu verpfänden bzw. auf andere Weise zu belasten oder zur Nutzung zu überlassen.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt in Deutschland

- (Eigentumsvorbehalt in Deutschland)
- 9.1 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 8 gilt in Bezug auf von Vitelco an Käufer mit Sitz in Deutschland gelieferte Waren das Folgende:
- 9.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Lieferanten aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.
- 9.3 Das Eigentum des Lieferanten streckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für ihn. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen den Lieferanten.
- 9.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferanten mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerbt der Lieferant zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eine Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
- a. Das Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b. Verbleibt ein von Miteigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil des Lieferanten um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht der Lieferant an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus die gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferanten mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferanten zur Sicherung am Lieferanten ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Lieferanten für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt am Lieferanten abgetreten.
 - c. Solange der Abnehmer seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt, darf

er über die in Eigentum des Lieferanten stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an abgetretene Forderungen des Lieferanten selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferant dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, so wird der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Artikel 10. Qualität, Mängel und Reklamationsfristen

- 10.1 Die von Vitelco gelieferten Waren gelten als ordnungsgemäß, sofern sie den in den Niederlanden geltenden veterinärmedizinischen Qualitätsanforderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren, entsprechen.
- 10.2 Die von Vitelco gelieferten Waren gelten gemäß den gültigen Rechtsvorschriften im weitesten Sinne des Wortes nicht als für den Privatverbraucher oder Konsumenten verpackt oder etikettiert.
- 10.3 Ein Gewichtsverlust der Waren durch Kühlen oder Gefrieren gilt nicht als Mangel.
- 10.4 Sofern der Käufer die Waren selbst bei Vitelco abholt, so gibt Vitelco dem Käufer auf Wunsch die Möglichkeit, die Waren bei Vitelco zu wiegen oder in seiner Anwesenheit wiegen zu lassen. Reklamationen in Bezug auf einen Gewichtsverlust werden von Vitelco nur bearbeitet, sofern die Waren unter Aufsicht von Vitelco gewogen wurden.
- 10.5 Der Käufer hat die gekauften Waren bei der Zustellung, bzw. möglichst schnell danach, zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen(und dabei zu prüfen, ob das Gelieferte den vertraglichen Bedingungen entspricht. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die richtigen Waren geliefert wurden, ob die Qualität der gelieferten Waren vereinbarungsgemäß ist und ob sie den vereinbarten Qualitätsanforderungen bzw. (sofern diese fehlen) den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen.
- 10.6 Im Falle der Lieferung von nicht gefrorenem Fleisch oder Fleischprodukten hat der Käufer Mängel oder Fehlmengen unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Zustellung schriftlich und unter Angabe von Gründen Vitelco mitzuteilen. Im Falle von gefrorenem Fleisch oder Fleischprodukten hat der Käufer unverzüglich, jedoch spätestens 2 Arbeitstage, nachdem die Mängel festgestellt wurden oder nach vernünftigem Ermessen hätten entdeckt werden müssen, aber spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, die Mängel oder Fehlmengen schriftlich und unter Angabe von Gründen Vitelco mitzuteilen. Eine offizielle Temperaturregistrierung in Bezug auf die Lagerung der betreffenden Waren ist beizufügen.
- 10.7 Ein Gewichtsverlust von gefrorenen Produkten gilt nicht als Mangel. Auch ein Gewichtsverlust von nicht mehr als 1 % bei gekühlten Produkten gilt nicht als Mangel. Reklamationen in Bezug auf das

Gewicht müssen vom Käufer mit einem offiziellen Wiegeschein, aus dem hervorgeht, dass das Wiegen direkt nach Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist, belegt werden.

Im Fall der Abnahme der Waren vom Käufer bei Vitelco wird Vitelco dem Käufer auf Wunsch die Möglichkeit einräumen, die Waren zu wiegen oder in Anwesenheit des Käufers wiegen zu lassen. Wurden die Waren in solchen Fällen nicht bei Vitelco gewogen, so führt dies zu einem Verlust von Haftungsansprüchen gegen Vitelco in Bezug auf das Gewicht.

- 10.8 Reklamationen im Hinblick auf die Qualität der Waren muss ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen beigefügt werden. Aus diesem Bericht muss die Art und die Begründetheit der Reklamation hervorgehen. Das Einreichen einer Reklamation befreit den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 10.9 Der Käufer ist verpflichtet, gefrorenes Fleisch nachweislich zu den üblichen Kühlbedingungen für gefrorenes Fleisch aufzubewahren.
- 10.10 Sofern Vitelco sich dazu entschließt, im Zusammenhang mit vom Käufer dargestellten Mängeln an den gelieferten Waren selbst Untersuchungen durchzuführen (durchführen zu lassen), so ist der Käufer verpflichtet, diese in vollem Umfang zu unterstützen.
- 10.11 Erfüllt der Käufer die Bestimmungen dieses Artikels nicht, so führt dies zu einem Verlust aller Haftungsansprüche des Käufers gegenüber Vitelco in Bezug auf Reklamationen oder Mängel.
- 10.12 Sofern eine Reklamation von Vitelco als begründet anerkannt wird, steht es Vitelco frei, entweder die gelieferten Waren (bzw. die erbrachten Dienstleistungen) nachzubessern oder zu ersetzen oder eine Gutschrift für den vom Käufer für die gelieferten Waren (bzw. erbrachten Dienstleistungen) gezahlten Kaufpreis auszustellen und dabei die gelieferten Waren zurückzunehmen.
- 10.13 Der Käufer ist verpflichtet, von ihm in den Verkehr gebrachte Waren, die mit einem Mangel behaftet sind bzw. bei denen ein Mangel zu entstehen droht, innerhalb einer von Vitelco festzulegenden angemessenen Frist aus dem Markt zu nehmen (im Folgenden: „Recall-Aktion“) und an Vitelco zu retournieren. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, die Ursache der Recall-Aktion geht aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eines Gesetzes nicht auf Rechnung und Risiko des Käufers. Sofern eine Recall-Aktion zu Lasten von Vitelco geht, werden dem Käufer nur direkte Kosten erstattet. Folgeschäden, Betriebsunterbrechungsschäden, Schäden durch Zeitverlust, Verlust von Daten oder entgangene finanzielle Vorteile kommen bei einer Recall-Aktion keinesfalls für eine Erstattung in Betracht.

Artikel 11. Preis, Preiserhöhung

- 11.1 Die von Vitelco genannten Preise und Tarife verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, anderen staatlichen Abgaben und anderen, an Dritte zu zahlenden Geldbeträgen sowie zuzüglich Kosten für den Transport, den Versand, den Import, den Export, die Lagerung und Versicherung, die Nutzung besonderer Anlagen, Reisen und Übernachtung, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Der Käufer ist verpflichtet, Vitelco die Umsatzsteuer-ID mitzuteilen.
- 11.2 Auch wenn Vitelco mit dem Käufer einen bestimmten Preis vereinbart, ist Vitelco dennoch zur Erhöhung des Preises berechtigt: Vitelco darf bei Lieferung den laut der zu dem Zeitpunkt gültigen Preisliste geltenden Preis berechnen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Anpassung der vereinbarten Preise und Tarife berührt den Vertrag im Übrigen nicht. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % so hat der Käufer das Recht, den Vertrag mit einer schriftlichen Erklärung aufzulösen. Diese Auflösung hat unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung durch den Käufer zu erfolgen.
- 11.3 Sofern Maßnahmen der Europäischen Union oder staatliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Reduzierung von Ausfuhrerstattungsbeträgen, die Erhöhung von Abgaben, Einfuhrzölle, Tarifen u.ä. und Maßnahmen, die sich auf die Zusammenstellung oder die Lieferung von Waren beziehen, zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises führen, ist der Käufer immer zur Zahlung des höheren Preises an Vitelco verpflichtet.
- 11.4 Preise und Tarife, die nicht in einem ausschließlich an den Käufer adressierten Angebot mitgeteilt wurden, sind für Vitelco nicht bindend. Andere können von Preisen und Tarifen, die in einem an den Käufer gerichteten Angebot genannt sind, keine Ansprüche ableiten.

Artikel 12. Verpackung und Rücksendung von Waren

- 12.1 Wenn Vitelco für die Verpackung und den Transport Leihpackmittel oder wiederverwendbares Verpackungsmaterial zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen lässt, ist der Käufer verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen an die von Vitelco genannte Anschrift zurückzusenden. Andernfalls wird eine Schadenersatzzahlung vom Käufer an Vitelco fällig. Vitelco ist in dem Fall berechtigt, dem Käufer alle mit dem Ersatz der Leihpackmittel oder des wiederverwendbaren Verpackungsmaterials verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, die Leihpackmittel und das wiederverwendbare Verpackungsmaterial an Vitelco sauber und gemäß den geltenden Hygieneregeln und -vorschriften zurückzusenden.
- 12.2 Der Käufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vitelco zur Rücksendung von gelieferten Waren (die keine in Artikel 12.1 genannten Leihpackmittel oder wiederverwendbare Verpackungsmaterialien sind) berechtigt. Die Waren müssen in dem Fall vom Käufer in der ursprünglichen Verpackung und unter den ursprünglichen und üblichen Kühlbedingungen retourniert werden. Die Kosten für Retoursendungen gehen unabhängig von den vereinbarten Incoterms auf Rechnung und Risiko des Käufers. Die Annahme eventueller Retoursendungen bedarf ausdrücklich der Zustimmung von Vitelco.

Artikel 13. Bezahlung

- 13.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart hat die Bezahlung innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung des fälligen Betrages auf ein von Vitelco genanntes Konto zu erfolgen.

- Ist nach Ablauf von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum die Zahlung nicht vollständig erfolgt, befindet sich der Käufer unmittelbar im Verzug. Ab diesem Zeitpunkt hat der Käufer die gesetzlichen Handelszinsen über den fälligen Betrag zuzüglich 4 (4%) Prozentpunkte zu zahlen. Sofern der Käufer die fälligen Geldbeträge nach der ersten Erinnerung nicht bezahlt, so hat der Käufer Vitelco den Betrag der tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsschutz (wozu auch die nicht beglichenen Prozesskosten gehören) und Gerichtskosten zu erstatten. Dabei gilt ein Minimum von 15 % der Hauptforderung.
- 13.2 Die Zahlung hat ohne Abzug, Verrechnung oder Aussetzung zu erfolgen.
- 13.3 Vitelco hat das Recht, Zahlungen des Käufers (trotz anderslautender Angaben des Käufers) auf die Erfüllung von Forderungen, die sich nicht auf den Vertrag beziehen und auf Forderungen aufgrund von Versäumnissen des Käufers bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten anzurechnen.
- 13.4 Vorbehaltlich eines Gegenbeweises gilt die Buchhaltung von Vitelco als ausreichender Nachweis für die vom Käufer an Vitelco fälligen Zahlungen, unabhängig von ihrem Anlass.
- 13.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Erfüllung der Forderungen aufgrund des Vertrages auf erste Aufforderung von Vitelco dauerhaft zu versichern. Sofern der Käufer die Erfüllung der Forderungen von Vitelco dennoch nicht ausreichend dauerhaft versichert, hat Vitelco das Recht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer in vollem Umfang auszusetzen oder nicht zu erfüllen.
- 13.6 Sofern Vitelco die Zahlung der Hauptforderung für die genannten zu liefernden oder gelieferten Waren bzw. zu erbringenden oder erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise in Raten gestattet, so wird die Umsatzsteuer für die gesamte Summe oder einen Teil davon sofort mit der ersten Rate fällig, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.
- 13.7 Der Käufer stellt auf erste Aufforderung von Vitelco eventuell ergänzende Sicherheiten für die Zahlung des vom Käufer gegenüber Vitelco fälligen Betrages, zum Beispiel in Form einer Bankgarantie oder von Pfandrechten. Sofern Vitelco Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer nicht in der Lage sein wird, seine finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und der Käufer sich weigert, eventuelle ergänzende Sicherheiten zu stellen, ist Vitelco berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen. Dies gilt unbeschadet ihrer gesetzlichen Aussetzungsrechte.
- 13.8 Der Käufer hat im Hinblick auf bereits gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen keinen Anspruch auf Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung(en).
- 13.9 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vitelco auf jegliche Weise mit einer eventuellen (Gegen-) Forderung gegenüber Vitelco zu verrechnen.
- 13.10 Vitelco kann in Abstimmung mit dem Käufer entscheiden, Rechnungen (ausschließlich) auf elektronischem Wege zu Verfügung zu stellen. Sofern Vitelco beschließt, Rechnungen (ausschließlich) auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, wird der Käufer die Umsetzung unterstützen. Eventuelle Kosten auf Seiten des Käufers im Zusammenhang mit dieser

Form der Rechnungsstellung gehen auf Rechnung und Risiko des Käufers.

Artikel 14. Haftung

- 14.1 Die Haftung von Vitelco, sofern diese durch ihre Haftpflichtversicherung gedeckt wird, ist jederzeit auf die Leistung des Versicherers beschränkt. Sofern der Versicherer im Einzelfall nicht zahlt oder der nachweisbare Schaden nicht von der Versicherung gedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Nettorechnungswert der gelieferten Waren. Dabei gilt ein Maximum von 25.000,--EUR, sofern diese Summe vom Käufer gezahlt wurde.
- 14.2 Vitelco ist in keinem Fall zur Erstattung von immateriellem und indirektem Schaden verpflichtet. Darunter fallen, jedoch nicht darauf beschränkt, Folgeschäden wie Betriebsunterbrechungsschäden und Zeitverlust, der Verlust von Daten oder entgangene finanzielle Vorteile.
- 14.3 Jeder Haftungsanspruch von Vitelco gegenüber dem Käufer verfällt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag, an dem das Risiko für die Waren gemäß Artikel 4.4 auf den Käufer übergeht.
- 14.4 Eine Haftung von Vitelco kann ausschließlich entstehen, nachdem der Käufer unverzüglich nach der Lieferung oder, im Falle eines bei der Lieferung nicht erkennbaren Mangels, unverzüglich nach Feststellung des Mangels Vitelco ordnungsgemäß per Einschreiben in Verzug gesetzt und Vitelco eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt hat.
- 14.5 Der Käufer wird Vitelco von Haftungsansprüchen Dritter für Schäden, die bei oder infolge der Erfüllung des Vertrages entstehen und Vitelco sich gegenüber diesen Dritten nicht auf diese Geschäftsbedingungen berufen kann, freistellen. Der Käufer ist zu der in diesem Absatz genannten Freistellung nur verpflichtet, sofern Vitelco sich in dieser Sache auch gegenüber dem Käufer auf Ausschluss oder Reduzierung der Haftung berufen kann.
- 14.6 Die in diesen Geschäftsbedingungen formulierten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Vitelco oder ihrer Führungskräfte zurückzuführen ist.

Artikel 15. Höhere Gewalt

- 15.1 Sofern Vitelco aufgrund von höherer Gewalt vorübergehend nicht zur Erfüllung des Vertrages in der Lage ist, so ist sie für die Dauer der höheren Gewalt zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Erfüllung des Vertrages berechtigt. Ist Vitelco aufgrund von höherer Gewalt dauerhaft nicht zur Erfüllung des Vertrages in der Lage, so ist sie berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise zu kündigen.
- 15.2 Unter höherer Gewalt werden unter anderem Versäumnisse von (Zulieferern von) Vitelco oder anderer Hilfspersonen, Stagnation bei Anlieferungen, Verkehrsstörungen (wie Straßenblockaden), Rohstoffmangel, Produktionsstörungen, Arbeitsunterbrechungen und ein übermäßig hoher Krankheitsstand bei Arbeitnehmern oder anderen Hilfspersonen, staatliche Maßnahmen, Kriegszustände, ansteckende Tierkrankheit(en) und Wetterbedingungen verstanden.

- 15.3 Während der Periode der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Vitelco ausgesetzt und ist der Käufer nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Verzögert sich die Erfüllung der Verpflichtungen von Vitelco aufgrund von höherer Gewalt jedoch um mehr als einen Monat, so hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag gesetzeskonform aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zum Schadenersatz entsteht.
- 15.4 Hat Vitelco ihre Verpflichtungen bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt oder kann sie ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so hat sie das Recht, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist dann verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen als ob es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.

Artikel 16. Vertrauliche Informationen und Wettbewerbsverbot

- 16.1 Der Käufer gewährleistet, dass Dritte aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen durch ihn oder seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen, von Vitelco übermittelte, von Vitelco erhaltene und im Rahmen der Erfüllung des Vertrages entstehende vertrauliche Informationen nicht zur Kenntnis nehmen können. Informationen gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn Vitelco diese als vertraulich kennzeichnet. Der Käufer wird auf Verlangen von Vitelco eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung von Dritten zur Verfügung stellen.
- 16.2 Der Käufer wird für die Dauer des Vertrages und während eines Jahres nach Beendigung des Vertrages keine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen von Vitelco ohne Zustimmung von Vitelco beschäftigen und sich nicht an wirtschaftlichen Aktivitäten von Arbeitnehmern oder anderen Hilfspersonen von Vitelco, die am Vertrag bzw. dessen Erfüllung beteiligt waren, beteiligen.
- 16.3 Bei einem Verstoß gegen Artikel 16.1 oder Artikel 16.2 ist der Käufer von Rechts wegen im Verzug. Er hat in dem Fall eine direkt fällige Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,-- EUR für jeden Verstoß und 5.000,-- EUR für jeden Tag, den der Verstoß andauert, zu zahlen. dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, jeden Verstoß dauerhaft zu beenden, Vitelco jeden Schaden aufgrund des Verstoßes zu erstatten und alle Vorteile aus jedem Verstoß gegenüber Vitelco zu verantworten und zu übertragen.

Artikel 17. Rechte an geistigem Eigentum

- 17.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum für die gelieferten Waren (bzw. die erbrachten Dienstleistungen), wozu auch die Etikettierung, Anweisungen oder andere Aufdrucke gehören, liegen bei Vitelco, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen dazu getroffen werden. Es ist dem Käufer daher nicht gestattet, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Vitelco die Waren (bzw. die erbrachten Dienstleistungen), wozu auch die Etikettierung, Anweisungen oder andere Aufdrucke gehören, ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder nachzuahmen.
- 17.2 Sofern der Vertrag zwischen dem Käufer und Vitelco keine ausdrückliche Regelung dazu enthält,

stellt ein Vertrag zwischen dem Käufer und Vitelco keine Übertragung eines Rechts an geistigem Eigentum und ebenso keinerlei Lizenz zur Nutzung eines beliebigen Rechts an geistigem Eigentum dar.

- 17.3 Der Käufer darf die von Vitelco gelieferten Waren (bzw. erbrachten Dienstleistungen) nur unter der (Bild-) Marke, dem Handelsnamen und mit den Spezifikationen, zu denen Vitelco die Waren (bzw. Dienstleistungen) an den Käufer geliefert (bzw. erbracht) hat, anbieten. Es ist dem Käufer ausdrücklich nicht gestattet, die Eigenschaft der von Vitelco gelieferten Waren (bzw. die erbrachten Dienstleistungen), worunter auch die Etikettierung, Anweisungen oder andere Aufdrucke verstanden werden, zu verändern.

Artikel 18 Pflichten des Käufers und Freistellung

Der Käufer ist verpflichtet, sich in Bezug auf (die Verarbeitung und den Handel der) von Vitelco gelieferten Waren (bzw. die erbrachten Dienstleistungen) an alle für den Käufer aufgrund von nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für die (die Verarbeitung und den Handel der) von Vitelco gelieferten Waren (bzw. erbrachten Dienstleistungen) zu halten. Der Käufer stellt Vitelco von allen Haftungsansprüchen Dritter (darunter auch Behörden) frei, sofern und soweit der Käufer die zuvor genannten Rechtsvorschriften nicht in vollem Umfang berücksichtigt.

Artikel 19. Einseitige Änderung

Vitelco ist berechtigt, diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen einseitig zu ändern. Eine solche Änderung entfaltet Rechtskraft zwischen Vitelco und dem Käufer auch für bereits bestehende Verträge. Sie tritt 30 Tage nach einer entsprechenden Mitteilung durch Hinterlegung bei der Handelskammer in Kraft (oder im Falle bereits bestehender Verträge durch eine entsprechende Mitteilung an den Käufer). Der Käufer hat im Falle einer materiellen zwischenzeitlichen Änderung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Vitelco das Recht, Vitelco (innerhalb von 14 Tagen nach der oben genannten Änderung) mitzuteilen (per

Einschreiben mit Rückschein), den Vertrag vorzeitig zum Datum des Inkrafttretens der geänderten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beenden zu wollen, sofern die Änderung auch für ihn gilt. Vitelco hat das Recht, dem Käufer spätestens 10 Tage nach dem fristgerechten Eingang des oben genannten Schreibens mitzuteilen, zu einer Fortsetzung des Vertrages auf Basis der unveränderten Geschäftsbedingungen bereit zu sein. In diesem Fall gilt die Änderung nicht für den Käufer und wird der Vertrag auf Basis der unveränderten Geschäftsbedingungen fortgesetzt. Sofern Vitelco von dem zuvor genannten Recht keinen Gebrauch macht, wird der Vertrag mit dem betreffenden Käufer automatisch bei Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enden.

Artikel 20. Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen für die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jeder Rechtsstreit zwischen dem Käufer und Vitelco, sofern das zuständige Gericht nicht das Kantongericht ist, dem Arrondissementsgericht in 's-Hertogenbosch (Niederlande) vorgelegt.

Vitelco bleibt jedoch berechtigt, den Rechtsstreit dem Gericht vorzulegen, das gemäß einem Gesetz oder einem anwendbaren internationalen Vertrag zuständig ist.

Artikel 21. Anwendbares Recht

Für Angebote und Verträge mit Vitelco gilt ausschließlich niederländisches Recht. Sofern eine Lieferung sich auf einen Käufer mit Sitz in Deutschland bezieht, gilt deutsches Recht in Bezug auf Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht für Angebote und Verträge von und mit Vitelco.

Artikel 22. Übersetzungen

Sofern Vitelco eine nicht niederländische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und zwischen der niederländischen Version und der nicht niederländischen Version Unterschiede bestehen, so ist nur die niederländische Version bindend.